

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXVI. —

Breslau, den 11. September 1822.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Wegen der von Preußen zu regulirenden Ansprüche an das Großherzogthum Posen und an die Kreise Kulm, Thorn und Michelau, aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich Warschaischen Verwaltung.

Des Königs Majestät haben, mittelst einer unterm 25. April d. J. an das Staats = Ministerium erlassenen Allerhöchsten Cabinets = Ordre, wegen Regulirung sämmtlicher conventionsmäßig dem Großherzogthum Posen und den Kreisen Kulm, Thorn und Michelau zur Last fallenden Administrations = Ansprüche aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich Warschaischen Verwaltung, wozu gehören die Forderungen

- 1) aus dem Zeitraum vom 1. Septbr. 1807 bis Ende Juny 1808 für Lieferungen und Leistungen, die nach der Instruction für die Warschauer Central = Liquidations = Commission vom 16. März 1809 für liquidationsfähig erklärt worden sind,
- 2) aus Lieferungen zur Verpflegung der Herzoglich Warschaischen Truppen in dem Zeitraum vom July 1808 bis Ende Septbr. 1809,
- 3) aus Lieferungen zur Verpflegung der Russischen Armee vom 1. May 1814 bis ult. May 1815, ferner

- 4) die nach der bestandenen Herzoglich Warschauer Verfassung den Staats-Kassen zur Berichtigung obgelegenen Verwaltungs-Rückstände aus der Zeit vor und während der Administration des Warschauer Staats überhaupt, insonderheit aber etatsmäßige Gehalts-Pensions-Competenz-Rückstände, ferner rückständige Diäten, rückständige Lazareth- und Magazin-Verwaltungs- wie auch Back-Kosten, und
- 5) die Forderungen, welche die Feldmesser, Forstbedienten, und die Pächter der Domainen, wenn letztere im jetzigen Großherzogthum Posen und den Kreisen Kulm, Thorn und Michellau belegen sind, zu haben vermeinen,
- Bestimmungen zu ertheilen, und für die Regulirung dieser Forderungen eine besondere Commission in Bromberg, unter dem Vorsitz des dortigen Regierungs-Chef-Präsidenten, jetzt dessen Stellvertreters des Regierungs-Vice-Präsidenten v. Kozierowski, anzuordnen geruhet.

Eine anderweite Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 4. July d. J. setzt fest:

daß zur Anmeldung und Liquidation sämtlicher vorbemerakter Forderungen, so wie zur Beibringung vollständiger darüber sprechender Beläge, bei der vorgedachten Commission zu Bromberg eine sechsmonatliche Präclusiv-Frist anberaumt werden solle, und zwar in der Art, daß auch diejenigen dieser Forderungen, welche schon früher bei irgend einer Behörde angebracht seyn sollten, in der gedachten Art angemeldet und liquidirt werden müssen, um von der Natur und Beschaffenheit dieser Forderungen Kenntniß zu erhalten, und demnächst näher zu bestimmen, wie solche nach Maasgabe der zu deren Befriedigung vorhandenen Fonds behandelt werden sollen.

Dieses wird sämtlichen Interessenten hierdurch zur Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß der gleichmäßigen und ausdrücklichen Allerhöchsten Bestimmung gemäß, alle innerhalb der oben bemerkten Frist bei der Commission nicht liquidirten Forderungen ohne Ausnahme und ohne weiteres specielles Verfahren überhaupt künftig werden als erloschen betrachtet und behandelt werden.

Berlin den 16. August 1822.

Ministerium des Innern.

Ministerium des Schatzes.

Wegen Anmeldung der Forderungen aus den Anleihen des ehemaligen Herzogthums Warschau aus den Jahren 1808 und 1812.

In Gemäßheit der an das Staats-Ministerium ergangenen Königlichen Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 4. July d. J., wegen Regulirung der Forderungen für Kapital- und Zinsen-Rückstände bis 1. Januar d. J.

- 1) aus der Staats-Anleihe des ehemaligen Herzogthums Warschau vom Jahre 1808,
- 2) aus der Anleihe des Warschauer Gouvernements aus demselben Jahre von den Domainen-Pächtern, und
- 3) aus der außerordentlichen Anleihe vom Jahre 1812,

so weit solche nach Artikel X. der Convention zwischen Preußen und Rußland d. d. Berlin den 22. May 1819 auf den diesseitigen Gebietstheil fallen, werden sämtliche diesfällige Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer dreymonathlichen Präklusiv-Frist, bei der in Bromberg unter dem Vorsitz des Regierungsvice-Präsidenten v. Kozierowski von des Königs Majestät für die sämtlichen conventionmäßig Preußischer Seits zu regulirenden Anforderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau angeordneten Kommission anzumelden, und zwar ohne Unterschied, ob solche etwan schon früher bei einer andern Behörde angebracht worden sind, auch mit der Verwarnung, daß alle dergleichen Ansprüche, welche innerhalb obiger Frist nicht bei der gedachten Kommission angemeldet worden sind, ohne Ausnahme, und wie sich von selbst versteht, ohne weiteres specielles Verfahren überhaupt als völlig erloschen werden behandelt, mithin in keiner Art künftig weiter werden berücksichtigt werden.

Zur vorläufigen Benachrichtigung der Interessenten wird, der gleichmäßigen Allerhöchsten Bestimmung gemäß, noch bemerkt, daß nach erfolgter Prüfung und Feststellung der in Rede stehenden Ansprüche durch das unterzeichnete Ministerium des Schatzes der liquide Betrag der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zur künftigen Berichtigung überwiesen werden wird, an Zinsen aber, ohne Rücksicht auf den früheren ursprünglichen Zinsfuß, 4 proCent gewährt, die unberichtigten rückständigen Zinsen sämtlich nach diesem Zinsfuße kapitalisirt, die laufenden aber vom 1. Januar d. J. an baar bezahlt werden sollen.

Berlin den 16. August 1822.

Ministerium des Schatzes.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 157. Die Lehm- und Sandgruben betreffend.

Durch die Verordnung vom 17. Novbr. 1817 (Amtsblatt 1817 S. 526 und 527) sind die Orts-Polizei-Behörden angewiesen worden, alle in ihren Bezirken vorhandenen Lehm- und Sandgruben sofort in Augenschein zu nehmen, die überragenden Theile des Erdreichs abstechen zu lassen, künftig in jedem einzelnen Falle das Ausgraben nur an solchen Stellen zu gestatten, wo solches ohne Gefahr eines Erdsturzes oder Abbruchs des obern Theiles der Erde geschehen kann, und daher mit dem Abstechen der obern Erdschichten allemal, so oft die Tiefe mehr ausgegraben worden ist, fortzufahren. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift soll in jedem Falle mit 5 bis 10 Rtlr. Ordnungsstrafe belegt werden, und außerdem jede Polizei-Behörde für jeden Unglücksfall verantwortlich bleiben, welcher durch Verabsäumung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln herbeygeführt werden möchte.

Auf diese Verordnung sind die Landrathl. Officia und Orts-Polizei-Behörden in der Bekanntmachung wegen drey in einer Sandgrube verschütteten Kinder vom 29. April 1818 (Amtsblatt 1818 S. 149 und 150) abermals hingewiesen, und ihnen aufgegeben worden, die Untersuchung und Instandsetzung solcher Gruben, zu Verhütung solcher Unglücksfälle, vorzüglich im Frühjahr, wo die überragenden Theile des Erdreichs durch die eingedrungene Wintermasse zum Abbruch und Herabsturz noch geneigter worden, vorzunehmen.

Mehrere seitdem in dem hiesigen Departement vorgekommene Fälle, in welchen Menschen beim Sandholen oder Kinder beim Spielen in den Sandbergen und Sandgruben verschüttet worden sind, beweisen leider, daß diese Vorschriften nicht überall und fortgesetzt beachtet werden. Erst ganz kürzlich haben sich folgende zwey Unfälle ereignet.

Am 12. July spielten mehrere Kinder aus Nisgave in der Höhlung einer nicht weit vom Dorfe entfernten Sandgrube. Unversehens brach oben eine bedeutende Sandscholle los, und verschüttete sämtliche Kinder. Die größern und welche sich vorn in der Aushöhlung befunden haben, arbeiteten sich theils zwar selbst heraus, theils wurden sie von Herbeieilenden gerettet; drey Kinder des Dreschgärtners Zotte aber, zwey Knaben von 6 und 1 Jahre, und ein Mädchen von viertelhalb Jahren waren, ehe sie hervorgezogen werden konnten, unter der Sandscholle erstickt.

Der schon seit 5 Jahren bei der Stadt-Ziegellei zu Strehlen angestellte Arbeiter Gottfried Deuß war Morgens den 15. v. M. in der kleinen Ziegelgrube mit Lehm-Ausgraben allein beschäftigt. Ein sich plötzlich oberhalb losgerissenes Erdstück verschüttete ihn, und tödtete ihn auf der Stelle. Die Lehmgrube war fortgesetzt gehörig abgebrochen worden; allein man besorgte, daß von dem kurz vorher eingetretenen Regen der Erdboden sich leicht löslösen und herabstürzen könnte. Man warnte daher den Deuß vor der Stelle, wo er seinen Tod fand; allein weil dort der beste Lehm war, achtete er nicht darauf.

Um dergleichen Unfällen möglichst zu begegnen, haben sich die Königl. Landrathl. Aemter und die Polizei-Behörden ohne Verzug einer Besichtigung der Lehm- und Sandgruben zu unterziehen, die überragenden Theile des Erdreichs abstechen zu lassen, und das Ausgraben nur an solchen Stellen zu gestatten, wo solches ohne Gefahr eines Erdsturzes oder Abbruchs des obern Theiles der Erde geschehen kann, und daher so wie die Grube mehr ausgegraben worden ist, mit dem Abstechen der obern Erdstriche vorzuschreiten. Besonders müssen dergleichen Gruben im Frühjahr besichtigt und in gefahrlosen Stand gesetzt werden.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften ist mit 5 bis 10 Rthl. unnachsichtlich zu bestrafen.

Die Königl. Landrathl. Aemter und die Polizei-Behörden haben über die pünktliche Befolgung zu halten.

Auch haben die Gensd'armen bei ihren Verritten ihr Augenmerk auf die Lehm- und Sandgruben zu richten, und wenn sie Gefahr drohende bemerken, sofort den Orts-Polizei-Behörden und dem Königl. Landrathl. Amte davon Anzeige zu machen.

I. A. V. 67. Aug. Breslau den 26. August 1822.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 158. Wegen des zu Anmeldung noch bestehender Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen auf den 1. December 1822 festgesetzten Präclusiv-Termins.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster, an das Königl. Staats-Ministerium erlassenen Cabinets-Ordre vom 30. July d. J. festzusetzen geruhet: daß für die aus den Cabinets-Ordres vom 1. August 1817 und 3. July 1818, so wie aus den von den Königl. Ober-Präsidenten der rheinisch-westphälischen Provinzen bey den

Verhandlungen in Godesberg im Jahre 1817 vorgeschlagenen, und von des Herrn Staats-Kanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht genehmigten Pensions-Grundsätzen, herrührenden Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen, ein Präclusiv-Termin auf den 1. December 1822 dergestalt eintreten soll: daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche zu machen haben, sich bis dahin bey der vorgesehnten Behörde zu melden, nach Ablauf dieses Termins aber keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben, woben zwischen schon früher angemeldeten, mithin bekannten und unbekanntem Ansprüchen, kein Unterschied zu machen ist.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir alle diejenigen in unserm Geschäfts-Bezirk, welche noch dergleichen Entschädigungs-Ansprüche an Gehalt, Wartegeld oder Pension haben, sie mögen schon früher bey uns oder andern Behörden angemeldet worden seyn oder nicht, hiermit auf sich damit spätestens bis Ende November d. J. bey uns, unter Beybringung der darüber sprechenden Beweise, zu melden, widrigenfalls die Zurückweisung jedes spätern Antrags zu gewärtigen.

Pl. 346. Aug. Breslau den 30. August 1822.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 159. Wegen Entscheidung in Gewerbe-Polizei-Contraventions-Sachen.

Es sind Zweifel darüber entstanden:

ob die Entscheidung in Gewerbe-Polizei-Contraventions-Sachen künftig nicht den Orts-Polizeibehörden zu überlassen, sondern die Verhandlungen über Gewerbe-Polizei-Contraventionen stets an die Königl. Regierungen zur Entscheidung einzureichen seyen?

Die Entscheidung der Königl. Ministerien des Handels und der Gewerbe, des Innern und der Polizei ist dahin ausgefallen:

daß es den Orts-Polizeibehörden überlassen bleibe, über Polizei-Contraventionen, ohne Rücksicht, ob von Contraventionen gegen Lokal-Polizei-Verordnungen oder gegen Landes-Polizei-Gesetze die Rede sey, mit Vorbehalt des, den Contravenienten frei stehenden Rekurses an die Königl. Regierung, zu entscheiden, daß es aber in Betreff der Contraventionen gegen Finanz-Gesetze bei dem dieserhalb angeordneten besondern Verfahren verbleiben soll.

Indem die Orts-Polizeibehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hievon zu ihrer Leitung in Kenntniß gesetzt werden, erhalten sie zugleich die Anweisung, die Straf-gelder, nach den bestehenden Vorschriften, an unsere Haupt-Kasse einzusenden, und halbjährig durch das Landrathl. Amt eine vollständige Nachweisung der eingezogenen Gelder dieser Art einzureichen.

Pl. 270. Aug. Breslau den 30. August 1822.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 160. Wegen Zuziehung der zur Krieges-Reserve entlassenen Garde-Cavalleristen zu den Landwehr-Uebungen.

Um das Alterniren der Landwehr-Cavalleristen zu erleichtern, ist von dem Königl. Ministerio des Innern mittelst Rescripts vom 16. v. M., in Uebereinstimmung mit dem Königl. Krieges-Ministerio, verordnet worden,

daß die zur Krieges-Reserve und zur Landwehr ersten Aufgebots übergegan-genen Garde-Cavalleristen zu den Uebungen der Provinzial-Landwehr zuge-zogen werden können,

wogegen sich in den sonstigen Verhältnissen dieser Mannschaft durch die Theilnahme an den letzteren nichts ändert.

Es ist deshalb das Nöthige an die Königl. General-Commandos verfügt worden, und wird solches den Landrathl. Aemtern zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

I. A. 459. Aug. XIV. Breslau den 4. September 1822.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 161. Wegen Vertilgung der Spannraupen.

Bei Annäherung des Herbstes wird unsere Verordnung vom 14. September 1821, betreffend die zur Vertilgung der Spannraupen zu ergreifenden Maaßregeln, um so mehr in Erinnerung gebracht, und sämmtlichen Polizen-Behörden aufgegeben, auf das Abraupen der Bäume mit Nachdruck zu halten, als, nach eingegangenen Nachrichten, die Raupen-Nester sich in Menge zu zeigen anfangen.

I. A. I. 2128. Septbr. Breslau den 5. September 1822.

Königliche Preussische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige evangelisch-reformirte Hülfslehrer an dem Friedrichs Gymnasium zu Breslau, M. Johann Carl Tobisch, zum ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt.

Der zeitherige Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Herrmann zu Bries, ist zum Justiz-Commissarius daselbst bestellt worden.

Dem katholischen Stadtpfarrer Schneider zu Lewin, ist die Schul-Inspection des Reinerzer Distrikts übertragen worden.

Der zeitherige katholische Hülfslehrer Wilhelm Rathsmann zu Lewin, zum Schullehrer in Sackisch.

Der zeitherige katholische Pfarrer Andermann zu Kottwitz Trebnitzer Kreises, zum Pfarrer in Krehlau Wohlauischen Kreises.

Der bisherige evangelische Schullehrer in Habelschwert, Adolph Eduard Schmidt, zum Cantor und Organisten bey der evangelischen Schule und Kirche zu Reichenstein.

Der bisherige evangelische Schullehrer in Groß-Elguth, Johann Balthasar Scholz, zum Organisten und Schullehrer nach Ober-Zentschdorff Silesischen Kreises.

Der evangelische Seminarist Christian Benjamin Schröder, zum Adjunkten bey der Hauptschule in Gottesberg.

Der Invalide Gottlieb Zobel vom Schlesischen Schützen-Bataillon, zum Wegewärter auf der 3ten Distanz der Schwedeldorffer Chaussee bey Ruheide in der Grafschaft Glatz.

Bekanntmachung.

Der zu Reichenbach verstorbene Bürger Johann Gottlob Bergmann, hat der dasigen evangelischen Kirche 200 Rtlr., und der dasigen allgemeinen Armen-Kasse 50 Rtlr. als Legat ausgesetzt.